

Landesverband Lebenshilfe - Jägerstraße 12 – 70174 Stuttgart

An den
Behindertenbeauftragten der Landesregierung
Herrn Staatssekretär Hillebrand MdL
Sozialministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43

70029 Stuttgart

Vorstand

Jägerstraße 12
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2 55 89 – 10
Telefax: 0711/2 55 89 – 55
eMail: rudi.sack@lebenshilfe-bw.de
Homepage: www.lebenshilfe-bw.de
Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Konto: 20 66 190
BLZ: 600 501 01

Bitte beachten Sie
unseren neuen
Vereinsnamen!

Stuttgart, 15.04.2008
UB/kr ① - 10

Zwischenbilanz zum Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)

Sehr geehrter Herr Hillebrand,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.02.2008, indem Sie anfragen, welche Erfahrungen wir mit der Umsetzung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes gemacht haben. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass weitgehend das Gesetz bei den behinderten Menschen noch nicht angekommen ist. Insoweit fällt es uns schwer, auf Ihren Fragekatalog im Einzelnen einzugehen und wir sehen uns daher gehalten, uns auf den Punkt zu beschränken, in dem Sie nach Lücken des Gesetzes nachfragen.

Eine wesentliche Lücke ist insbesondere in der fehlenden Einbeziehung auf kommunaler Ebene zu sehen. In Folge der Verwaltungsreform des Landes wurden viele Zuständigkeiten und Aufgaben auf die kommunale Ebene verlagert. Dabei führte die Ambulantisierung zu einer stärkeren Gemeinwesenorientierung der Behindertenhilfe. Insofern ist es ein Manko, dass das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz in seiner Gesamtheit die kommunale Ebene und deren Verpflichtungen für eine Gleichstellung von behinderten Menschen fast vollständig ausklammert. Dabei stellt die Begründung des Gesetzesentwurfes selber fest, dass der Lebensalltag kommunal geprägt sei. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz sollte dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Gerade weil – wie geschildert – die wichtigsten Ansprechpartner auf öffentlicher Seite für Menschen mit Behinderungen sich im kommunalen Bereich befinden, ist es wichtig, dass ihre die Berücksichtigung ihrer Anliegen auch durch entsprechende Regelungen zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene im Rahmen des Landes-Gleichstellungsgesetzes gesichert werden.

Es ist zwar erfreulich, dass bislang 33 der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Ihrem Appell gefolgt sind, freiwillig Behindertenbeauftragte auf Kreis-ebene zu benennen. Der Landesverband der Lebenshilfe vertritt aber dennoch nach wie vor die Auffassung, dass die Benennung von Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene im Rahmen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes verbindlich zu regeln ist. Wir fordern dies u. a. aus folgenden Gründen:

- Behindertenbeauftragte muss es verbindlich im ganzen Land geben, und zwar nicht nur auf der Ebene der teilweise recht großen bzw. bevölkerungsreichen Stadt- und Landkreise, sondern darüber hinaus in allen Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern.
- Die Benennung von Behindertenbeauftragten macht nur dann wirklich Sinn, wenn ebenso verbindliche und transparente Regelungen über deren Kompetenzen und Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Zu den Aufgaben und Kompetenzen kommunaler Behindertenbeauftragter werden wir Ihnen in nächster Zeit gerne einen Vorschlag aus Sicht der Selbsthilfe machen.
- Die Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist nicht zuletzt, die an ihn herangetragenen Interessen und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gerade auch gegenüber den politischen Mandatsträgern und der öffentlichen Verwaltung auf kommunaler Ebene zu vertreten. Es ist fast unmöglich, dass Personen diese Aufgabe wahrnehmen, die selbst leitende Funktionen in den entsprechenden Verwaltungen innehaben. In diesem Sinne müsste im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ein Vorschlagsrecht der Selbsthilfeverbände auf kommunaler Ebene für die Benennung des kommunalen Behindertenbeauftragten festgeschrieben werden. Ähnliche Regelungen bestehen bei den im psychiatrischen Bereich bereits überall etablierten Patientenfürsprechern, die zwar in ihrer Aufgabenstellung sicherlich nicht in allen Punkten den Behindertenbeauftragten entsprechen, aber deren Funktion als „Beschwerdestelle“ dennoch auch Analogien aufweist.
- Die gleiche Forderung nach der Trennung von Funktionen in der Landesregierung und nach einem Vorschlagsrecht der Selbsthilfeverbände erhebt der Landesverband der Lebenshilfe im Übrigen nach wie vor für den Landesbehindertenbeauftragten. Wir sehen auch unsere Forderung nach einem „Behindertenbeirat“ als Expertengremium der Betroffenen auf Landesebene durch die Schaffung des Landesforums Rehabilitation, dem mehrheitlich Vertreter der Leistungserbringer und der Rehabilitationsträger angehören, nach wie vor nicht erfüllt.

Das Argument, dass durch die verbindliche Benennung von kommunalen Behindertenbeauftragten Kosten entstünden, die dann im Sinne des Konnexitätsprinzips vom Land zu tragen seien, ist dem Landesverband der Lebenshilfe bekannt. Wir möchten aber dafür werben, dieses Kostenargument nicht in den Vordergrund der Überlegungen zu stellen, zumal aus Sicht des Landesverbandes der Lebenshilfe die Aufgabe eines kommunalen Behindertenbeauftragten nicht zwangsläufig als hauptamtliche Funktion wahr zu nehmen ist. Viel wichtiger erscheint uns die Verankerung in der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung. Im Übrigen sind wir davon überzeugt, dass Investitionen in die Sicherstellung einer die Belange behinderter Menschen berücksichtigenden Kommunalpolitik sich volkswirtschaftlich betrachtet mittelfristig für die Kommunen auszahlen werden.

Zu Recht hebt das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen hervor (§ 5). Gleiches sollte für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung Gültigkeit haben, da dieser Personenkreis des besonderen Schutzes bedarf.

Wir regen an, dass die aufgezeigten Lücken durch den Gesetzgeber geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Bauder
Vorsitzender